

Ortsübliche Bekanntmachung

gemäß § 35 Absatz 6 BauGB i.V.m. § 10 Absatz 3 BauGB

Inkrafttreten der Außenbereichssatzung „Lippoldsmühle“, Ortsteil Mühltroff

Der Stadtrat der Stadt Pausa-Mühltroff hat am 17.06.2021 in seiner öffentlichen Sitzung gemäß § 35 Absatz 6 BauGB die Außenbereichssatzung „Lippoldsmühle“, Ortsteil Mühltroff für das Gebiet der Stadt Pausa-Mühltroff, Gemarkung Mühltroff, Flurstücke-Nr. 624/1, 627/2, 627/3, 627/6, 628 und 640/ 2 sowie Teilflächen der Flurstücke- Nr. 623/1, 623/2, 624/3, 629, 640/3 und 641/1, bestehend aus den Zeichnerischen Festsetzungen (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B) in der Fassung 06.05.2021 als Satzung beschlossen. Die dazugehörige Begründung in der Fassung vom 06.05.2021 wurde gebilligt.

Der Satzungsbeschluss Nr. 10-StR/2021/020 vom 17.06.2021 wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Die Außenbereichssatzung nach § 35 Absatz 6 BauGB tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Die Außenbereichssatzung „Lippoldsmühle“, Ortsteil Mühltroff für das Gebiet der Stadt Pausa-Mühltroff, Gemarkung Mühltroff, Flurstücke-Nr. 624/1, 627/2, 627/3, 627/6, 628 und 640/ 2 sowie Teilflächen der Flurstücke- Nr. 623/1, 623/2, 624/3, 629, 640/3 und 641/1, bestehend aus den Zeichnerischen Festsetzungen (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B) wird mit dazugehöriger Begründung in der Stadtverwaltung Pausa-Mühltroff, Bauamt, Zimmer 04 a, Neumarkt 1, 07952 Pausa-Mühltroff während der nachfolgend genannten Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Montag	von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 12.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 12.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 12.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 12.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	von 07.00 Uhr bis 12.15 Uhr

Zusätzlich wird die in Kraft getretene Außenbereichssatzung „Lippoldsmühle“, Ortsteil Mühltroff mit der dazugehörenden Begründung gemäß § 10 a Absatz 2 BauGB auf nachfolgend genannter Internetseite der Stadt Pausa-Mühltroff unter <https://www.stadt-pausa-muehltroff.de/blog/tag/bauleitplanung/> und über das zentrale LANDESPORTAL Bauleitplanung des Freistaates Sachsen unter www.buergerbeteiligung.sachsen.de eingestellt und zugänglich gemacht.

Bekanntmachungshinweise:

Hinweis nach § 215 Absatz 2 BauGB

Gemäß § 215 Absatz 1 Satz 1 BauGB werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs-unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Pausa-Mühltroff, Neumarkt 1 in 07952 Pausa-Mühltroff unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweis nach § 44 Absatz 5 BauGB:

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39-42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteilen, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, indem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Die hier gegebenen Hinweise auf Rechtsfolgen nach dem BauGB haben keinen Einfluss auf bestehende Rückübertragungsansprüche bzw. Entschädigungsansprüche nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 Satz 4 und Absatz 5 SächsGemO

Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

Pausa-Mühltroff, den 18.06.2021


M. Pohl
Bürgermeister

